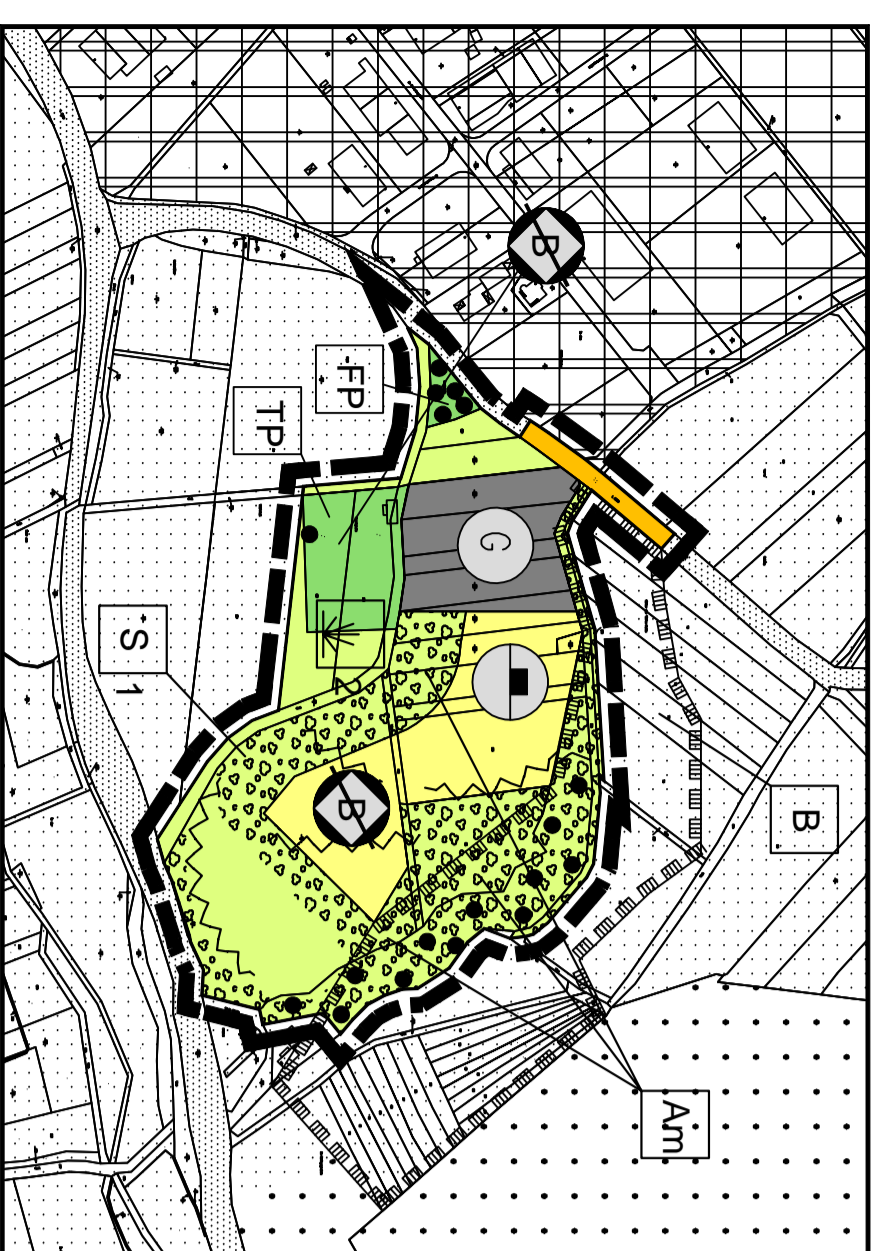
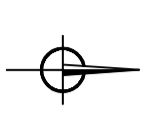


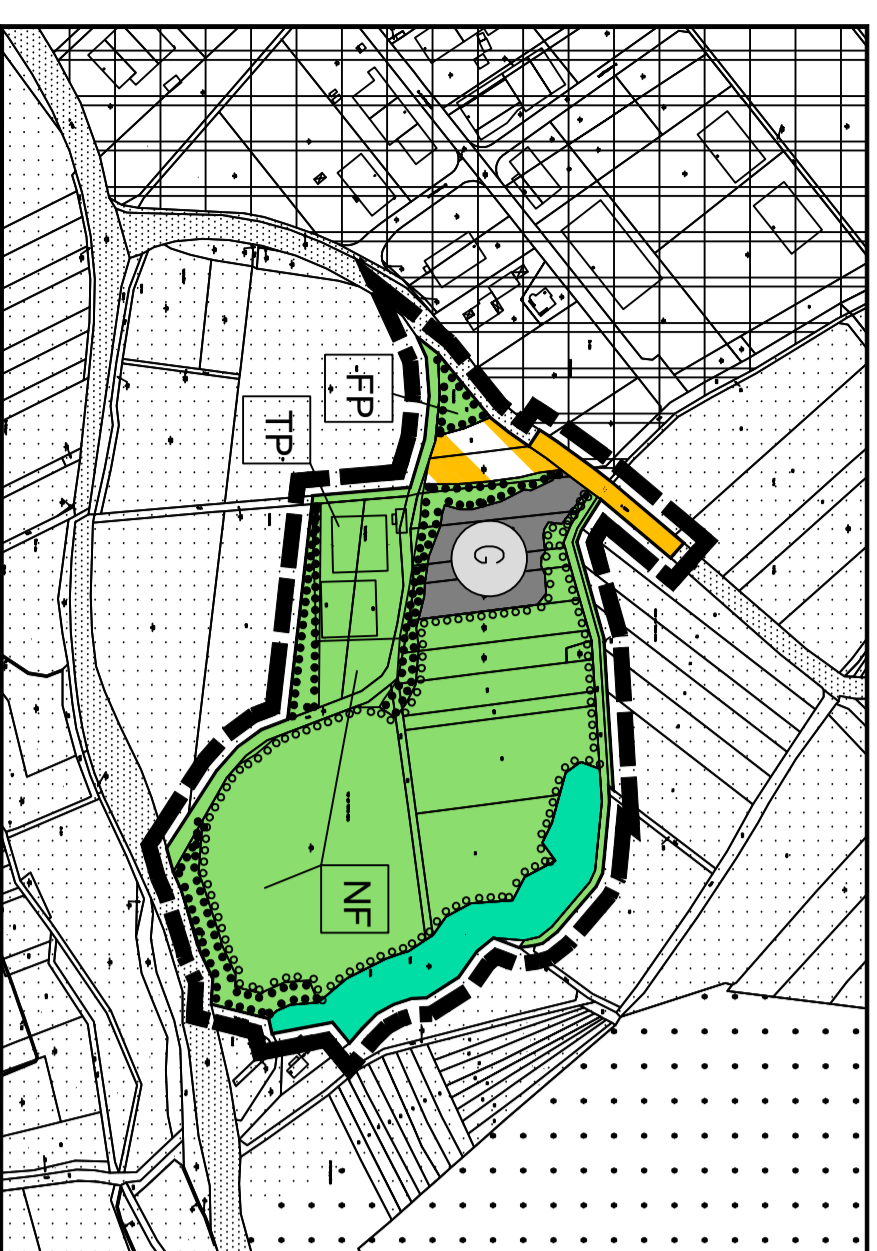
Alt:



M 1 : 5.000



Neu:



M 1 : 5.000

Planzeichen und Festsetzungen

Alt:

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
2. Verkehrsflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
Straßenverkehrsflächen
3. Flächen für Ablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)
Flächen für Ablagerungen, Erd- und Holzzwischenlager
4. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
Grünflächen
5. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)
Flächen für Landwirtschaft
6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen u. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 (2) Nr. 10 BauGB)
Magergrünland
Autochthone Hecken gem. § 23 HENatG
Autochthone Laubbäume gem. § 23 HENatG
Gehölzsukzessionsfläche
7. Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Neu:

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
2. Verkehrsflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
Straßenverkehrsflächen
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: Parkplatz
3. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
Grünflächen
4. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)
Flächen für Wald
5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)
Anpflanzen von Hecken, Ansaaten, Maßnahmen zur Gestaltung des Landschaftsbildes
Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung
6. Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Verfahrensvermerke

Die Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedewald wurde gem. § 2 (1) BauGB durch die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Friedewald am beschlossen, öffentlich bekanntgemacht am

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB ist in der Zeit vom bis zum durchgeführt worden.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom und vom zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichtes aufgefordert worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes hat gem. § 3 (2) BauGB mit Erläuterungsbericht in der Zeit vom bis zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB am ortsüblich mit dem Hinweis amtlich bekanntgemacht, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Es wurde darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Friedewald hat die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes am **beschlossen**.

Friedewald, den
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk

Die Genehmigung ist am gem. 6 (5) BauGB amtlich mit dem Hinweis, dass die 10. Änderung von jedermann eingesehen werden kann, bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wurde die 10. Änderung des Flächennutzungsplans **wirksam**.

Friedewald, den
Bürgermeister

Planverfasser im Auftrag des Gemeindevorstands der Gemeinde Friedewald



Bahnnot Str. 21 • 37218 Witzzenhausen • Tel.: 05542/920310
Fax: 05542/920309 • Email: info@planung-henke.de

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedewald Gemarkung Friedewald

Stand: 29.09.2020